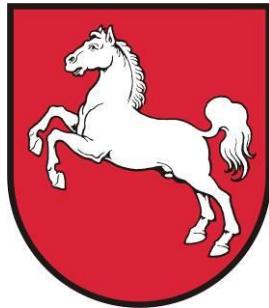


– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

28 K 3/23

04.10.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 18. Januar 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Essen Blatt 1382, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 98,5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Bad Essen	3	228/35	Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 31, Ludwigsweg 10	8249

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss Nr. 141 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert:** 97.000,00 €

#### **Objektbeschreibung:**

Eigentumswohnung (2 Zimmer) im 3. Obergeschoss einer Eigentumswohnanlage eines Wohn- und Geschäftshauses (Apartments, Hotel, Gastronomie). Es stehen Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbad, Freizeiträume) zur Verfügung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Schröder  
Rechtspfleger

Begläubigt  
Osnabrück, 12.10.2023

Mönnig, Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle